

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9311/119

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

34.001/5-3/86

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

27. Mai 1986

Betrifft	ENTWURF
Zi	30 GE/9 86
Datum:	2. JUNI 1986
Verteilt:	3. JUNI 1986

Posny
St. Hajek

Betrifft

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeitsmarktförderungsgesetz,
ASVG, Novellen; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 lit. b (§ 1 Abs. 2 lit. b):

Die öffentlich-rechtlich Bediensteten, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, sollen den Erläuterungen zufolge mit den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die nach dem ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind, gleichgestellt werden. Es sollte überprüft werden, ob der Hinweis auf § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG notwendig ist, um die (kündbaren) Vertragsbediensteten in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen. Jedenfalls sollten die Erläuterungen hierzu präzisiert werden.

Gleichzeitig sollen die unkündbaren Vertragsbediensteten in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden. Hier entsteht durch die Verweisung einerseits ein gewisser Widerspruch zwischen der im § 1 Abs. 2 lit. b geplanten Regelung mit § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG (das ASVG schließt auch die unkündbaren Vertragsbediensteten mit ein); andererseits sollen nun auch von solchen Dienstnehmern Arbeitslosenversicherungsbeiträge eingefordert werden, die durch

- 2 -

ihre dienstrechtliche Stellung (Unkündbarkeit) nie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen werden.

2. Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 6 lit. b):

Die beabsichtigte Erhöhung der Einheitswertgrenze um ca. 5 % auf S 54.000,-- sollte überdacht werden. Der Landtag von Niederösterreich hat bereits in seiner Resolution vom 6. Dezember 1979, Ltg. 12/22-1979 eine Einheitswertgrenze in der Höhe von mindestens S 92.000,-- als angemessen angesehen, um eine Gleichstellung der Landwirte mit anderen Arbeitnehmern herbeizuführen.

3. Zu Z. 20 (§ 57):

Mit dieser Bestimmung soll dem Arbeitsamt die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung eingeräumt werden. Die Arbeitsämter müssen gemäß Art. II Abs. 2 D Z. 30 EGVG das AVG 1950 im behördlichen Verfahren anwenden. Es ist äußerst fraglich, ob die geplante Norm zur Regelung des Verfahrens in der Arbeitslosenversicherung im Sinn des Art. II Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Aus den Erläuterungen geht jedenfalls nicht hervor, welche Gründe zu dieser Regelung geführt haben. Nur ausnahmsweise ist die Schaffung abweichender Regelungen zulässig und zwar dann, wenn es besondere Umstände erfordern (vgl. VfSlg. 8583). Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, daß "erforderliche Bestimmungen" nur dann vorliegen, wenn sie unerlässlich sind und in diesem Zusammenhang auf seine Rechtsprechung zu Art. 15 Abs. 9 B-VG verwiesen (vgl. VfSlg. 8945).

4. Zu Art. I Z. 21 (§ 57a):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur "Gewährung eines Härteausgleichs" läßt einen zu großen Handlungsspielraum, der keinesfalls dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entspricht. Hier müßten jedenfalls Kriterien dafür normiert werden, unter welchen Voraussetzungen

- 3 -

ein solcher Ausgleich zugesprochen werden darf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-9311/119

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

